

## Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Großbritannien Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

**Ansässige Verwertungsgesellschaft:**

**BECS**

**[www.equitycollecting.org.uk](http://www.equitycollecting.org.uk)**

**PPL**

**[www.ppluk.com](http://www.ppluk.com)**

### 1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Großbritannien, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem britischem Recht führen.

Das deutsch-britische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 7 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Großbritannien, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 11 Abs. 6 vor, dass sowohl Großbritannien als Quellenstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten.

Die Doppelbesteuerung vermeidet Deutschland durch Freistellung der Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes (Art. 18 Abs. 2).

### 2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 7 Abs. 2b Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken, Patenten und Markenrechten. Lizenz Einkünfte aus der Nutzung kinematographischen Materials werden gewerblichen Gewinnen hinzugerechnet (Art. 3).

Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art. 11 Abs. 6 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich in einer öffentlichen Veranstaltung in Großbritannien erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

— Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens.

### 3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

#### 3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Großbritannien

Dem Quellenstaat Großbritannien steht grundsätzlich kein Besteuerungsrecht zu (Art. 7 Abs. 1). Sollte dennoch rechtswidrig Quellensteuer erhoben werden kann der Lizenzempfänger mithilfe eines Freistellungsantrags von selbiger befreit werden (Art. 18 Abs. 4).

— Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten unterliegen ebenfalls nicht der Besteuerung (Art. 7 Abs. 4).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Großbritannien als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Sollte die Bezahlung des Künstlers über einen Dritten erfolgen, gilt es zu prüfen in welchen der beiden Länder die Künstlerverleihgesellschaft ansässig ist.

#### 3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht (Art. 7 Abs. 1). In Großbritannien darf keine Quellensteuer erhoben werden.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 durch Freistellung der Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes vermieden. Diese Freistellung erfolgt unabhängig von der eventuellen Besteuerung in Großbritannien.

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht. Zur Umrechnung in Euro können die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse des Bundessteuerblatts verwendet werden.

Es gilt hierbei zu beachten dass in Großbritannien bezahlte Steuern weder anrechenbar noch abziehbar sind!

### 4. Besonderheiten

#### Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 2 Abs. 1h) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Großbritannien. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert nichts an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Großbritannien, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.